

Beschlussvorlage Stadtrat

Gegenstand der Vorlage:	Grundsatzbeschluss zur Windenergie in der Großen Kreisstadt Marienberg
Die Vorlage wurde erarbeitet durch:	Herrn Heinrich, Oberbürgermeister
Rechtliche Grundlagen:	Sächsische Gemeindeordnung
Die Vorlage wurde beraten mit:	Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg
Welche Beschlüsse wurden dazu bereits gefasst:	SR-37/374/2023 vom 22.05.2023
Gibt es ablehnende Meinungen:	keine
Wer soll den Beschluss erhalten:	Stadtentwicklungs- und Ordnungsamt

Begründung:

Die Stadt Marienberg ist im Rahmen der Zielvorgaben von Bund und Land zum Ausbau der erneuerbaren Energien ebenfalls gefordert und sollte einen entsprechenden Beitrag dazu leisten. Klimaschutz wird letztendlich in den Kommunen umgesetzt und die Stadt Marienberg möchte dabei selbst mitgestalten. Wir sind als heutige Gesellschaft aufgerufen, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu betrachten und sind damit auch verantwortlich für die Lebensqualität und Überlebensfähigkeit unserer und der nächsten Generationen. Mit dem Blick auf die klimatischen Veränderungen geht es eigentlich nicht um die Frage, ob wir etwas machen, sondern wie wir etwas machen.

Ein Teil des Ausbaus von erneuerbaren Energien kann die Windkraft sein. Derzeitig gibt es bereits kleinere Windenergieanlagen in den Ortsteilen Satzung, Niederlauterstein und Ansprung.

Produzierende Unternehmen in unserer Stadt sind ebenfalls stark interessiert derartige Projekte mit auf dem Weg zu bringen, da z.B. im Automotiv-Bereich die Forderungen für Zulieferleistungen auf 100% Produktion aus grünem Strom zukünftig von den Herstellern gefordert werden.

Bei Windenergieprojekten ist es aus Sicht unserer Stadt zwingend erforderlich, eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung von Anfang an auf den Weg zu bringen. Es müssen dabei Möglichkeiten erarbeitet werden, die eine größtmögliche Wertschöpfung vor Ort garantieren. Bürgerstrom sowie finanzielle Teilhabe von Bürgern und Kommune sowie Unternehmen sind umfassend zu prüfen und sollten in Projekten mit umgesetzt werden. Der Schutz der Menschen vor negativen Umwelteinflüssen, der Landschaft, touristischer Belange sowie sonstiger Schutzgüter sollen dabei sorgfältig beurteilt und dann abgewogen werden.

Rein rechtlich muss festgestellt werden, dass über das Erneuerbare-Energien-Gesetz

Windenergieanlagen als von überragendem öffentlichen Interesse deklariert werden und für die öffentliche Sicherheit notwendig sind.

Ferner muss man feststellen, dass durch das Fehlen eines Regionalplanes Wind in unserem regionalen Planungsverbandsgebiet es derzeit rechtlich möglich ist, an jedem Standort ein Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beginnen. Windenergieanlagen sind privilegierte Anlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Derzeitig sind 1.000 Meter Mindestabstand von der Bebauung (mind. 5 Wohngebäude) vorgesehen (§ 84 Absatz 2 SächsBO).

Weitere Anträge sind nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz, sowie bei Waldnutzung auf Waldumwandlung zu stellen. Bei Schutzgebieten sind zusätzlich erforderliche naturschutzrechtliche Anträge zu stellen.

Die jeweilige Standortkommune ist im Rahmen der Verfahren lediglich ein Träger öffentlicher Belange und keine Genehmigungsbehörde.

Mit diesem Grundsatzbeschluss zur Windenergie möchte die Stadt Marienberg signalisieren, dass man Einzelantragsverfahren grundsätzlich offen gegenübersteht, mit der Erwartung, die Belange der Kommune für Bürgerschaft und Unternehmen entsprechend zu berücksichtigen. Es soll ein Mehrwert entstehen, der über die eigentliche Erzeugung von grünem Strom hinausgeht. Die Stadt Marienberg erwartet eine partnerschaftliche Kooperation mit dem möglichen Betreiber.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, auf geeigneten Standorten den Bau von Windkraftanlagen zu prüfen.
2. Dabei ist bei jedem zu prüfenden Standort eine zeitige und breite Mitbestimmung der Bevölkerung, der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter im gesamten Verfahren sicherzustellen. Einwohnerversammlungen sind dabei zwingend durchzuführen.
3. Die Stadtverwaltung Marienberg wird beauftragt, das jeweilige konkrete Projekt dementsprechend vorzubereiten.
4. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg mit seinen Gremien ist zu beteiligen und fortlaufend vollumfänglich zu informieren.

Heinrich
Oberbürgermeister